Auszug aus:

Nr. 51 – 80. Jahrgang Amtsblatt der Stadt Dortmund Freitag, 06. Dezember 2024

Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund vom 22.11.2024

Aufgrund der §§ 7, 10, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999, S. 524/SGV NRW 2011) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Verwaltungsgebührensatzung

Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Stadt Dortmund, die von den Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2
Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die kraft Gesetzes gebührenfrei sind;
3. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Leistungen der Grundsicherung für Hilfebedürftige nach SGB, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge betreffen;
4. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Dortmund ergeben.

§ 4
Persönliche Gebührenfreiheit

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, 19 ÖGDG handelt oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiete der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5
Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr kann nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Ein Teilerlass (Gebührenermäßigung) kommt in Betracht, wenn die volle Erhebung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 6
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist diejenige (natürliche oder juristische) Person verpflichtet, die die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder die durch sie unmittelbar begünstigt wird. Sind mehrere an einer Angelegenheit beteiligt, so ist jeder nur insoweit Gebührenpflichtiger, als die Leistung der Verwaltung ihn betrifft. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.

Die Gebühr wird mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Bescheinigung, Genehmigung usw. entrichtet werden. Eines besonderen Bescheides bedarf es nicht.

In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme eingezogen werden. Porto- und Nachnahmekosten werden hierbei miteingezogen.

Die Gebühr kann außerdem durch schriftlichen Leistungsbescheid festgesetzt werden.

Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8
Ersatz barer Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind u. a.:

1. im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Zustellungs- und Datenübermittlungskosten;
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz barer Auslagen gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung entsprechend.

§ 9
Gebühren bei Ablehnung und Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr, mindestens jedoch 1 € erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist insbesondere zu berücksichtigen, welcher Aufwand bei der bisherigen Bearbeitung bereits entstanden ist.
Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 10
Gebühren für Widerspruchbescheide

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch in der Sache zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt bei der Zurückweisung des Widerspruchs die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Sie ermäßigt sich anteilig bei teilweiser Zurückweisung des Widerspruchs, es sei denn, dass der Teil des Widerspruchs, dem stattgegeben wird, unerheblich ist.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Satzung nebst Gebührentarif tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 22.11.2024

gez.

Thomas W e s t p h a l
Oberbürgermeister

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dortmund

TARIF-STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	I. Allgemeiner Teil	
1.	schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erklärungen, Bewilligungen u. ä. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	5,00 bis 764,00
2.	Abschriften, Auszüge und Ablichtungen	
2.1	Fließtext - deutsch - je angefangene Seite	10,50
2.2	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, fremdsprachige Texte und dergleichen je angefangene Viertelstunde	16,00
2.3	mit angefertigte Durchschriften je Seite	1,00
2.4	Ablichtungen aller Art	
2.4.1	in der Größe DIN A 4	1,00

TARIF-STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
2.4.2	in der Größe DIN A 3	1,20
2.5	Abgabe von Druckstücken städt. Steuerverordnungen, Satzungen, Tarife und dergl. für jede Seite	0,50
3.	Abnahmen, Zeichnungen, Feststellungen u. ä. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind	
3.1	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, mittlerer Dienst	61,00
3.2	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, gehobener Dienst	74,00
3.3	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, höherer Dienst	95,50
3.4	Außenarbeiten, einmaliger Zuschlag je Amtshandlung oder sonstiger Tätigkeit zu den Gebühren nach Tarifstelle 3.1, 3.2 oder 3.3	4,50
	II. Besonderer Teil	
	Stabstelle Dortmunder Statistik – 3/DEZ –	
4.	Überlassen von Straßenschlüsselverzeichnissen	43,50
5.	statistische Dienstleistungen, je angefangene 30 Minuten	45,50
6.	Auswertungen auf Ebene Gesamtstadt, der 12 Stadtbezirke und der 62 statistischen Bezirke	gebührenfrei
7.	Erstattung besonderer Sachkosten/Auslagen für Leistungen Dritter (Porto-, Druckkosten o. ä.) je nach Fall	
8.	wissenschaftliche Beratung und statistische Analysen, je angefangene 30 Minuten	48,50
9.	unbesetzt	
	Stadtkasse und Steueramt – StA 21 –	
10.	Bescheinigungen und Auszüge	
10.1	Bescheinigungen, die zur Erlangung öffentlicher Aufträge verlangt werden, sind gebührenfrei.	gebührenfrei
10.2	Auszüge Steuer- und Abgabenbescheide je Veranlagungszeitraum	16,00
10.2.1	Onlinebeantragung von Auszügen von Steuer- und Abgabenbescheiden mit Vorauskasse je Veranlagungszeitraum	9,00
10.3	Forderungsaufstellungen und Zahlungsbescheinigungen (i.d.R. Kita-Konten) je Kassenzeichen	22,00
10.3.1	Onlinebeantragung einer Forderungsaufstellungen oder Zahlungsbescheinigungen (i.d.R. Kita-Konten) mit Vorauskasse je Kassenzeichen	15,00
10.4	Aktenauskunft	
10.4.1	Einfache Aktenauskunft	gebührenfrei
10.4.2	Erweiterte Aktenauskunft	bis 100,00
10.5	Akteneinsicht	
10.5.1	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen	gebührenfrei
10.5.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	bis 100,00

TARIF-STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
10.6	Aktenübersendung / Aktenüberlassung	
10.6.1	Einfache Aktenüberlassung bzw. -bereitstellung: Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf je Datei für die in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	1,50 5,00
10.6.2	Erweiterte Aktenüberlassung bzw. -bereitstellung: Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf mit einem erheblichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	bis 100,00
10.6.3	Versendung von Akten zur Gewährung von Einsicht in Verwaltungsvorgänge (nur an Verfahrensbeteiligte)	12,00
10.6.4	Ausdruck aus der elektronischen Akte bis 100 Seiten je Seite ab 101 Seiten je Seite	 0,50 0,30
10.7	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	24,00
10.7.1	Onlinebeantragung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Vorauszahlung	17,00
11.	Ersatz für abhanden gekommene Hundesteuermarken	16,00
	Liegenschaftsamt – StA 23 –	
12.	Prüfung und Ausstellen von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten der Gemeinde pro Grundstück oder für Grundstücke, die einer wirtschaftlichen Einheit zugehörig sind	54,50
12.1	Sind mehrere wirtschaftliche Einheiten betroffen, erhöht sich die Gebühr nach Tarifstelle 12 je zusätzlicher wirtschaftlicher Einheit um	16,00
12.2	Erteilung einer Zweitschrift und Änderung des Zeugnisses aufgrund falscher Angaben bei der Beantragung	16,00
	Amt für Migration – StA 38 –	
13.	Versendung von Akten zur Gewährung von Einsicht in Verwaltungsvorgänge (nur an Verfahrensbevollmächtigte)	12,00
14.	unbesetzt	
	Ordnungsamt – StA 32 –	
15.	Versendung von Akten zur Gewährung von Einsicht in Verwaltungsvorgänge (nur an Verfahrensbevollmächtigte)	12,00
	Bürgerdienste – StA 33 –	
16.	unbesetzt	
16.1	unbesetzt	
17.	Beglaubigungen und Beurkundungen	
17.1	Beglaubigungen	

TARIF-STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
17.1.1	Unterschriftsbeglaubigung	3,50
17.1.2	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen (erste Ausfertigung je Seite bis Größe DIN A 4 des Originals)	4,00
17.1.3	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen (jede weitere Ausfertigung je Seite bei gleicher Vorsprache)	1,00
17.2	Beurkundungen	
17.2.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt/eines Sterbefalles nach §§ 34 bis 36 PStG	160,00
17.2.2	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00
17.2.3	Anerkennung ausländischer Entscheidungen	44,00
17.2.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	15,00
17.2.5	für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	50 % Tarifstelle 17.2.4
17.2.6	Vorabübermittlung von Urkunden	5,00
17.2.7	Auskunft aus einer oder in eine Sammelakte	38,00
17.2.8	Erklärung über die Namenswahl nach Art. 48 EGBGB und Namensangleichung nach Art. 47 EGBGB	49,00
18.	Eheschließung, Begründung von Lebenspartnerschaften	
18.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	
18.1.1	wenn deutsches Recht zu beachten ist	66,00
18.1.2	mit Auslandsbezug	80,00
18.1.3	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	109,00
18.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	66,00
18.3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine*n Ausländer*in	66,00
18.4	Trauungen während der Öffnungszeiten des Standesamtes	gebührenfrei
18.5	Seviceehen	105,00
18.6	Ambienteehen innerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes	155,00
18.7	Ambienteehen außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes	248,00
18.8	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	46,00
18.9	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund von familienrechtlichen und personenstandsrechtlichen Vorschriften	38,00
18.10	Online-Registrierung Termin Eheschließung	20,00
19.	Fundsachen	
19.1	Verlustbescheinigung Fundsachen (auch für Versicherungen)	7,00
	Feuerwehr – StA 37 –	
20.1	Erteilung, Verlängerung, Änderung, Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen nach dem Rettungsdienstgesetz je angefangene Viertelstunde	20,50
20.2	Fahrzeugabnahme (z. B. Liegemietwagen) je angefangene Viertelstunde	20,75
20.3	Durchführung einer Prüfung zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß § 19 Abs. 3 RettG NRW	940,00

TARIF-STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
20.4	Auskunftsersuchen (Dritter), je Ersuchen	26,00
20.5	Transport von Tieren (Sicherstellung)	167,00
20.6	Sicherung von Tieren ohne Transport	83,50
	Gesundheitsamt – StA 53 –	
21.	Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Hygieneüberwachung nach § 17 ÖGDG	
21.1	je Stunde durch	
21.1.1	Gesundheitsaufseher*in	70,00
21.1.2	Gesundheitsingenieur*in	93,50
21.1.3	Arzt*Ärztin	113,50
21.1.4	Team Gesundheitsaufseher*in und Gesundheitsingenieur*in	163,50
21.1.5	Team Arzt*Ärztin und Gesundheitsaufseher*in	183,50
21.1.6	Team Arzt*Ärztin, Gesundheitsingenieur*in und Gesundheitsaufseher*in	277,00
21.1.7	Eine angefangene Stunde wird mit der Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 21.1.1 bis 21.1.6 berechnet.	50% der Tarifstellen 21.1.1-21.1.6
21.2	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 19 ÖGDG	
21.2.1	Arzt*Ärztin pro Stunde	113,50
21.2.2	Assistenzkraft pro Stunde	60,50
21.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 21.2.1 bis 21.2.2 zu erheben)	
21.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 1,8-fache Sätze für Leistungen gemäß den Abschnitten A, E und O, 1,0 bis 1,15-fache Sätze für Leistungen gemäß Abschnitt M, 1,0 bis 2,3-fache Sätze für Leistungen gemäß den übrigen Ab-schnitten des Gebührenver-zeichnisses zur GOÄ
21.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 2,3-fache Sätze für Leistungen nach der GOZ

TARIF-STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
21.3.3	Amtshandlungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§3 GOZ)	einfache Sätze für Leistungen nach der entsprechenden Gebühren-ordnung
21.4	Entscheidung und Bescheinigung aus Anlass eines Todesfalles	
21.4.1	Arzt*Ärztin pro Stunde	113,50
21.4.2	Assistenzkraft pro Stunde	60,50
21.5	Beglaubigung von Bescheinigungen nach Art. 75 des Schengener Abkommens	15,00
	Umweltamt – StA 60 –	
22.	Entscheidungen nach der Dortmunder Baumschutzsatzung in Abhängigkeit von der Anzahl der antragsgegenständlichen Bäume	
22.1	ein Baum, ohne Besichtigung	81,00
22.2	ein Baum, mit Besichtigung	100,00
22.3	zwei bis drei Bäume, ohne Besichtigung	93,00
22.4	zwei bis drei Bäume, mit Besichtigung	113,00
22.5	vier bis sechs Bäume, ohne Besichtigung	103,00
22.6	vier bis sechs Bäume, mit Besichtigung	123,00
22.7	sieben bis zehn Bäume, ohne Besichtigung	113,00
22.8	sieben bis zehn Bäume, mit Besichtigung	132,00
22.9	elf bis zwanzig Bäume, ohne Besichtigung	124,00
22.10	elf bis zwanzig Bäume, mit Besichtigung	142,00
22.11	über zwanzig Bäume, ohne Besichtigung	132,00
22.12	über zwanzig Bäume, mit Besichtigung	154,00
	Stadtplanungs- und Bauordnungsamt – StA 61 –	
23.	Bebauungs- und sonstige Pläne	
23.1	Kopien/Ausdrucke aus Bebauungs- und sonstigen Plänen ohne besondere Ausarbeitung, auch in digitaler Form	
23.1.1	in der Größe DIN A 4, je Stück (vgl. Tarifstelle 2.4.1) ab der 51. Kopie fallen nur rund 1/3 der Kosten je Kopie an in der Größe DIN A 3, je Stück (vgl. Tarifstelle 2.4.2) ab der 51. Kopie fallen nur rund 1/3 der Kosten je Kopie an	1,00 0,35 1,20 0,40
23.1.2	Kartenausgabe online (eigenständiger Download z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
23.2	für Auszüge auf transparentem Papier bzw. Folie zweifache Gebühr nach Tarifstelle 23.1.1	
23.3	für Auszüge auf Leinwand dreifache Gebühr nach Tarifstelle 23.1.1	
23.4	Soweit zusätzliche Ausarbeitungen beantragt werden, findet Tarifstelle 3 des allgemeinen Teils entsprechend Anwendung.	
23.5	Analyseverkehrsdaten	
23.5.1	Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) und/oder durchschnittlichen werktäglichen Verkehrsstärke (DTVw) je gezähltem Verkehrsknotenpunkt	24,50

TARIF-STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
23.5.2	Ermittlung der verkehrlichen Eingangsdaten für schalltechnische oder lufthygienische Berechnungen je gezähltem Knotenpunkt	37,00
23.6	Erstattung von Planungskosten	
23.6.1	Aufstellung bzw. Änderung eines vorhabenbezogenen oder normalen Bebauungsplanes (Planungs- und Gutachtenleistungen sind von Vorhabenträger*innen zu zahlen), bis 2 ha je m² mindestens höchstens 2 bis 5 ha, je m² höchstens 5 bis 10 ha, je m² höchstens 10 bis 20 ha, je m² höchstens mehr als 20 ha, je m² höchstens	 2,40 11.700,00 42.200,00 2,10 87.900,00 1,80 140.600,00 1,40 210.900,00 1,10 468.700,00
23.6.2	unbesetzt	
23.6.3	Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit hierdurch Baurecht geschaffen wird - Vereinfachte Änderungen eines Bebauungsplanes nach § 13 BauGB - Satzungen nach § 34 BauGB - Verfahren nach § 35 BauGB - Satzungen nach § 125 BauGB - Sonstige Satzungen je m² mindestens	 1,20 5.900,00
23.6.4	Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB bis 2 ha, je m² mindestens höchstens 2 bis 5 ha, je m² höchstens 5 bis 7 ha, je m² höchstens	 1,80 8.800,00 31.600,00 1,50 64.500,00 1,20 76.200,00
23.6.5	Aufstellung von Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Planungs- und Gutachtenleistungen sind von Vorhabenträger*innen auf deren Kosten zu erbringen) bis 2 ha, je m² mindestens höchstens 2 bis 5 ha, je m² höchstens 5 bis 7 ha, je m² höchstens	 1,10 5.400,00 19.000,00 0,90 32.600,00 0,70 34.400,00
23.6.6	Freistellung von der Erstattung von Planungskosten: - Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfond Dortmund - Sondervermögen Technologiezentrum - Vorhaben privater Träger wie Kindergärten und Sportplätze sowie - gleichgelagerte Vorhaben der Daseinsfürsorge für die Stadt Dortmund	 gebührenfrei

TARIF-STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
23.6.7	Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich Vorhaben bezogener Bebauungspläne	5.900,00
24.	Gewährung von Akteneinsicht	
24.1	unbesetzt	
24.2	Bereitstellung einer Bauakte oder Gewährung von Akteneinsicht in eine Bauakte (digital / Mikrofilm / Papier) für das erste Medium	40,00
24.3	Anforderung einer Papierakte aus dem externen Lager innerhalb von 24 Std. in begründeten Ausnahmefällen nach Kapazität je Akte zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstellen 24.2	40,00
25.	Aktenausleihe/-abgabe	
25.1	Aktenausleihe an öffentlich bestellte Sachverständige mit Bestandsschutz	60,00
25.2	unbesetzt	
26.	Zusätzliche Gebühren nach Zeitaufwand Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarifstelle 24 werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr je angefangene halbe Stunde beträgt Darunter fallen alle weiteren Leistungen, insbesondere	30,50
26.1	Bereitstellung von weiteren Medien, Abgabe in digitaler Form und/oder Digitalisierung (soweit Kapazität besteht), je angefangene halbe Stunde	30,50
26.2	schriftliche Aktenauskunft, je angefangene halbe Stunde	30,50
27.	unbesetzt	
28.	Anfertigung von Kopien / Ausdrucken aus Akten	
28.1	Format DIN A 4, je Stück vergl. Tarifstelle 2.4.1 Ab der 51. Kopie fallen nur rund 1/3 der Kosten je Kopie an	1,00 0,35
28.2	Format DIN A 3, je Stück vergl. Tarifstelle 2.4.2 ab der 51. Kopie fallen nur rund 1/3 der Kosten je Kopie an	1,20 0,40
	Vermessungs- und Katasteramt – StA 62 –	
29.	Baulasten online (z. B. über Serviceportal)	
29.1	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis pro Grundstück	25,00 bis 75,00
29.2	Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht pro Grundstück	15,00
30.	Prüfung und Ausstellung einer Auskunft über die Teilnahme an einem Umlegungsverfahren pro Grundbuch	54,00
31.	Kartenmaterial „Veranstaltungskataster“	
31.1	Kartenausgabe bis DIN A 3	30,00
31.2	Kartenausgabe größer DIN A 3	60,00
31.3	Digitale Daten Format dxf je Platz	120,00
31.4	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
31.5	Für die Tarifstellen 31.1 bis 31.3 reduzieren sich die Gebühren für eigetragene Vereine jeweils um 50 Prozent.	jeweils 50% der Tarifstellen 31.1 bis 31.3
32.	Auszüge aus dem Kanalinformationssystem	
32.1	Kartenausgabe analoge Daten bis DIN A 3 je Auszug	30,00

TARIF-STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
32.2	Kartenausgabe analoge Daten größer DIN A 3 je Auszug	60,00
32.3	digitale Daten je km² abgegebene Fläche im Format dxf	60,00
32.4	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
33.	Auszüge aus dem Leitungs- und Kabelkataster	
33.1	Kartenausgabe analoge Daten bis DIN A 3 je Auszug	30,00
33.2	Kartenausgabe analoge Daten größer DIN A 3 je Auszug	60,00
33.3	Kartenausgaben online (z. B. über Serviceportal)	gebührenfrei
	Amt für Wohnen – StA 64 –	
34.	Bescheinigung zur Erlangung von Zuschüssen/Darlehen zum Erwerb eines städtischen Grundstücks	30,00
35.	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), im Folgenden WFNG NRW, Wohnplätzen und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Einrichtungen und Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren	0,75 % der Darlehenssumme
36.	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	1,0 % der Darlehens-summe mind. 600,00
37.	Erteilung einer Förderzusage für Modernisierungsmaßnahmen	
37.1	Bewilligungssumme bis zu 1,0 Mio. Euro	1,0 % der bewill. Darlehenssumme mind. 230,00
37.2	Bewilligungssumme über 1,0 Mio. Euro	0,6 % der bewill. Darlehenssumme mind. 10.000,00
38.	Amtshandlungen, die nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen werden	
38.1	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten (§ 11 Abs. 1 Satz 3 II. BV)	180,00
38.2	Zustimmung zum Ansatz von Zinsersatz	80,00
38.3	Zustimmung zur Modernisierung (§ 11 Abs. 7 II BV)	230,00
38.4	Zustimmung zum Ansatz erhöhter Erbbauzinsen	215,00
39.	Gutachten für die*den Vermieter*in über die Höhe der Kosten- u. Vergleichsmiete	
39.1	je Familienheim oder Eigentumswohnung	150,00
39.2	bei Miet- und Genossenschaftswohnungen	
39.2.1	mit bis zu 3 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	450,00
39.2.2	mit 4 bis 10 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	1.000,00
39.2.3	mit mehr als 10 Gebäuden in der Wirtschaftseinheit	1.600,00
40.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gem. § 5a NMV 1970 nach Zusammenfassung oder Aufteilung einer Wirtschaftseinheit	
40.1	bis zu 15 Wohnungen	400,00

TARIF-STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
40.2	von 16 bis 50 Wohnungen	500,00
40.3	von 51 bis 100 Wohnungen	700,00
40.4	ab 101 Wohnungen	900,00
41.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5a NWV 1970 nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen	
41.1	bis zu 15 Wohnungen, je Wohnung	80,00
41.2	von 16 bis zu 50 Wohnungen, je Wohnung mindestens	60,00 1.200,00
41.3	von 51 bis zu 100 Wohnungen, je Wohnung mindestens	40,00 3.000,00
41.4	ab 101 Wohnungen, je Wohnung mindestens	30,00 4.000,00
42.	Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WobindG, § 15 NMV 1970	325,00
43.	Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungsleistungen gem. § 9 Abs. 6 WoBindG	100,00
44.	Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum nach § 21 Abs. 4 WFNG NRW	250,00
45.	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 NMV 1970	250,00
46.	Wohnberechtigungsscheine oder sonstige Bezugsberechtigungen nach dem WFNG NRW	
46.1	an Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG NRW um nicht mehr als 5 % überschreitet (Wohnberechtigungsschein A)	25,00
46.2	für Wohnungssuchende, sofern der Haushalt ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII, Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff SGB XII oder Bürgergeld nach § 20 SGB II erhält und keine weiteren Erwerbseinkünfte erzielt werden, sowie alleinstehende Inhaftierte	gebührenfrei
46.3	für Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG NRW um mehr als 5 % überschreitet (Wohnberechtigungsschein B)	28,00
47.	Erteilung einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 7 WFNG NRW	
47.1	an Wohnungssuchende, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 WFNG um nicht mehr als 5 % überschreitet	25,00
47.2	für Wohnungssuchende, sofern der Haushalt ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII, Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff SGB XII oder Bürgergeld nach § 20 SGB II erhält und keine weiteren Erwerbseinkünfte erzielt werden, sowie alleinstehende Inhaftierte	gebührenfrei
47.3	für sonstige Wohnungssuchende	28,00
48.	Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Bergarbeiterwohnungsbaugesetz (BergArbWoBauG)	28,00
49.	Freistellung nach § 19 WFNG NRW	
49.1	wegen der Überschreitung der Einkommensgrenze	
49.1.1	für einzelne Wohnungen	100,00
49.1.2	für mehr als eine Wohnung, aber nicht mehr als 24 Wohnungen	150,00
49.1.3	für mehr als 24 Wohnungen, aber nicht mehr als 72 Wohnungen	300,00
49.1.4	für mehr als 72 Wohnungen	450,00

TARIF-STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
49.2	wegen der Größe der Wohnung, nicht eingehaltener ausländerrechtlicher Voraussetzungen oder nicht eingehaltener Zweckbindung	gebührenfrei
50.	unbesetzt	
51.	Auskünfte über Förderungen je Wirtschaftseinheit	19,00
52.	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen	
52.1	Erstbescheinigung	28,00
52.2	gleichzeitig ausgestellte Zweitbescheinigungen für weitere darlehensverwaltende Stellen	gebührenfrei
53.	unbesetzt	
54.	Bestätigung des Endtermins der Zweckbestimmung von Wohnraum gem. § 24 Abs. 1, 2. Alternative WFNG	28,00
55.	sonstige einkommensabhängige Bescheinigung zur Vorlage bei städt. Ämtern und Eigenbetrieben der Stadt Dortmund	28,00
	Amt für Stadterneuerung – StA 67 –	
56.	Modernisierungsbescheinigung nach § 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 EStG, § 82 g EStDV; nach Arbeitsstunden je Person und je angefangene Stunde	83,00
57.	Bescheinigung, ob ein Grundstück in einem - förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, - städtebaulichen Entwicklungsbereich nach § 156 BauGB, - Stadtumbaugebiet nach § 171 BauGB oder - in Bereichen ohne Gebietsstatus liegt	60,00
	Tiefbauamt – StA 66 –	
58.	Genehmigung und Abnahme von Grundstückszufahrten (Gehwegüberfahrten)	
58.1	Gehwegüberfahrt, je Zufahrt	135,00
58.2	jede weitere Zufahrt pro Antrag, je Grundstück	18,00
58.3	Soweit zusätzliche Ausarbeitungen notwendig sind, findet Tarifstelle 3 entsprechende Anwendung.	
59.	Dienstleistungen für die Bearbeitung von städtebaulichen Verträgen über die Erschließung mindestens höchstens	5 % der Baukosten für die Erschließung d. Baugebiets 10.000,00 300.000,00
60.	Leistungen im Zusammenhang mit Zustimmungsverfahren nach § 127 Abs. 1 TKG i. V. m. § 223 Abs. 4 TKG	50,00 bis 1.550,00
	Grünflächenamt – StA 63 –	
61.	unbesetzt	

TARIF-STELLE	GEGENSTAND	GEBÜHR EURO
	Stadtentwässerung – StA 70 –	
62.	Prüfung von Entwässerungsanträgen	
62.1	je Einzelantrag (Regelfall)	590,00
62.2	bei Industrie oder Großgewerbe	937,00
62.3	für die Erteilung einer nachträglichen Anschlussgenehmigung	486,00
62.4	bei Planungsänderungen nach erteilter Anschlussgenehmigung	538,00
62.5	bei Reparatur/Sanierung eines vorhandenen Kanalanschlusses	486,00
62.6	für die Abnahme des Hausanschlusskanals erhöhen sich die Gebühren nach Tarifstelle 62.1 bis 62.5 je angefangene Stunde um	133,00
62.7	Ist der Einsatz des Kanalfernsehauges notwendig, erhöhen sich die Gebühren nach Tarifstelle 62.1 bis 62.6 je angefangene Stunde um	282,00
63.	Erteilung einer Kanaldatenauskunft	
63.1	je Antrag	96,50
64.	Einsatz eines kombinierten Saug-/Spülfahrzeugs	
64.1	je angefangene Stunde	350,00
64.2	außerhalb der regulären Arbeitszeiten und an Wochenenden bzw. Feiertagen je angefangene Stunde	525,00